

CORPORATE GOVERNANCE

► **Bundestag verabschiedet ARUG**

Der Deutsche Bundestag hat am 29.05.2009 das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) verabschiedet. Aktionäre sollen künftig besser informiert und ihre Stimmrechtsausübung erleichtert werden. Zusammen mit einer Vereinfachung des Vollmachtsstimmrechts der Banken will das Gesetz die Präsenz von Aktionären in der Hauptversammlung erhöhen. Das ARUG soll sog. „räuberischen Aktionären“ das Geschäft erschweren und enthält zudem eine für die Praxis wichtige Neuordnung des Fristenregimes im Vorfeld der HV. Anlass dieser Änderungen ist die Richtlinie 2007/36/EG vom 11.07.2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (sog. Aktionärsrechterichtlinie), die bis zum 03.08.2009 in deutsches Recht umgesetzt werden muss.

Zur Bekämpfung missbräuchlicher Aktionärsklagen wurde bereits durch das UMAG ein Freigabeverfahren bei der Anfechtungsklage eingeführt. Dieses Freigabeverfahren soll durch das ARUG in verschiedener Hinsicht präzisiert und ergänzt werden. So wird die Interessenabwägung, die die Gerichte bei der Freigabeentscheidung treffen müssen, gesetzlich präzisiert. Dadurch sollen die Gerichte leichter zwischen legitimen und missbräuchlichen Anfechtungsklagen unterscheiden können. Außerdem ist vorgesehen, dass Aktionäre mit geringem Aktienbesitz (unter 1.000 Euro Nennbetrag), die weniger gravierende Gesetzes- oder Satzungsverstöße geltend machen, gegen die überwiegende Mehrheit der anderen Aktionäre HV-Beschlüsse nicht mehr aufhalten können. Sie können nur Schadenersatz beanspruchen. Auch die Dauer des Freigabeverfahrens soll durch das ARUG verkürzt werden, indem zukünftig in erster und einziger Instanz die Oberlandesgerichte zuständig sein werden. Durch den Wegfall einer zweiten Instanz sollen die Unternehmen spätestens nach drei bis vier Monaten Klarheit haben. Mit verschiedenen weiteren verfahrensrechtlichen Regelungen soll eine Verzögerung der als Eilverfahren konzipierten Freigabeverfahren verhindert werden.

Künftig können AG bei Vorbereitung und Durchführung der HV zudem moderne Medien in weitaus größerem Umfang nutzen. Eine HV kann zwar schon nach geltendem Recht in Ton und Bild übertragen werden. Will der Aktionär aktiv an der HV teilnehmen, muss er bislang aber entweder selbst anwesend sein oder einen Anwesenden bevollmächtigen. Künftig kann die AG ihren Aktionären in der Satzung das Recht einräumen, sich zur HV online zuzuschalten. Der Aktionär kann insbesondere sein Stimm- und Fragerecht – je nach Ausgestaltung der Satzung – wie ein physisch anwesender Teilnehmer in Echtzeit online ausüben. Zum Schutz der Gesellschaften berechtigen Störungen des Internet in diesen Fällen aber nicht zur Beschlussanfechtung. Verbessert wird auch die Nutzung neuer Medien bei der Information der Aktionäre vor und während der HV. Zudem enthält der Gesetzentwurf weitere Maßnahmen, die den Aktionären die aktive Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern sollen.

<http://www.bmj.bund.de>

► **Änderungen des DCGK beschlossen**

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat in ihrer Sitzung am 29.05.2009 eine Reihe von Anpassungen des DCGK beschlossen. Einer Meldung der Kommission zufolge wird nun die klare Empfehlung ausgesprochen, dass Vorstände eines Unternehmens nicht in den Aufsichtsratsvorsitz wechseln sollen. Dagegen werde eine generelle Cooling off-Periode im Hinblick auf die angestrebte Professionalisierung von Aufsichtsräten als nicht zielführend angesehen. Ferner wurde beschlossen, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied sein sollte. Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft sollen künftig nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen. Ferner empfiehlt die Kodex-Kommission, dass bei der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats zukünftig auch auf eine ausreichende Vielfalt geachtet werden soll. Mit dieser Empfehlung soll eine größere Internationalität sowie eine angemessene Vertretung von Frauen in deutschen Vorständen und Aufsichtsräten erreicht werden.

Im Mittelpunkt der Beratung standen darüber hinaus die Beschlüsse zur weiteren Konkretisierung der Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung sowie die präzisierte Empfehlung zum Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen. Ziel dieser Änderungen sei es, durch entsprechende Regeln und Strukturen stärkere Anreize zu einem nachhaltigen unternehmerischen Handeln zu schaffen. So wird als weiteres Kriterium für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung empfohlen, auch die generelle Vergütungsstruktur des Unternehmens zu berücksichtigen. Weitere Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung sind wie bisher u.a. die persönliche Leistung des Vorstandsmitglieds, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens sowie das Marktumfeld. Das Aufsichtsratsplenum soll nun auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses nicht nur die allgemeine Vergütungsstruktur, sondern auch Bandbreiten für die festen und variablen Vergütungsbestandteile der einzelnen Vorstände beschließen. Mit einer neuen Regelung wird klar definiert, dass ein angemessener Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen im Schadensfall zu einer spürbaren Belastung führen soll. So soll der Selbstbehalt bei Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern für die Schadensfälle eines Geschäftsjahres in der Höhe eine jährliche Festvergütung nicht unterschreiten und nicht weniger als 10% des jeweiligen Schadens betragen. Ferner sollte der Selbstbehalt von den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern nicht ihrerseits versichert werden.

Schließlich unterstreicht eine Änderungen in der Präambel, dass sich die Unternehmensführung an der nachhaltigen Wertschöpfung im Einklang mit den Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft orientieren soll. So wurde klargestellt, dass der Vorstand das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) führt.

<http://www.corporate-governance-code.de>